

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 3

Artikel: Disziplinarbussen im Fabrikbetrieb : ein Rückblick

Autor: Eichholzer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterschiede, je nach Kanton oder Landesgegend, ergeben werden. Darüber hinaus gilt die Regelung natürlich nur für Arbeitnehmerinnen; selbständigerwerbstätige Wöchnerinnen, die auf die Erwerbsausfallsentschädigung bei Mutterschaft ebenso angewiesen sein können, werden leider leer ausgehen. Aber das liegt in der Natur der nunmehr gewählten Regelung über das Dienstvertragsrecht. Würde der Arbeitgeber verpflichtet, bei Mutterschaft den Lohn ohne Rücksicht auf die Dauer des bestandenen Dienstverhältnisses für längere Zeit, zum Beispiel für die ganze Dauer der im Arbeitsgesetz festgelegten Schonfristen für Wöchnerinnen, zu leisten, so hätten Arbeitnehmerinnen je nach Lage des Arbeitsmarktes erhebliche andere Nachteile zu befürchten. Positiv wird gewertet werden können, daß der Entwurf wenigstens die Möglichkeit weitergehender Regelungen vor allem in den Gesamtarbeitsverträgen offenläßt. Zu hoffen bleibt aber vor allem, daß der Entwurf der Experten in den parlamentarischen Verhandlungen wenigstens nicht noch verschlechtert und daß er recht bald Gesetz werde.

Giacomo Bernasconi

Disziplinarbußen im Fabrikbetrieb

Ein Rückblick

I

Das Bundesgesetz von 1914/1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) ermöglichte dem Betriebsinhaber das Ausfallen von Bußen gegen seine Arbeiter in dem durch Art. 13, Abs. 1, gezogenen Rahmen: zum Aufrechterhalten der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei, vorausgesetzt, solche Ordnungsstrafen seien in der Fabrikordnung des Betriebes ausdrücklich vorgesehen. Der Art. 13 ist im nun das Fabrikgesetz ablösenden Gesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) nicht mehr zu finden. Dagegen stellt es, anders als das Fabrikgesetz, den Arbeitnehmer für gewisse mit seiner Tätigkeit zusammenhängende Vergehen unter die staatliche Strafjustiz (Art. 60). Die unter Art. 13 des alten und Art. 60 des neuen Gesetzes fallenden Tatbestände decken sich aber nur zum kleinen Teil. Die autoritäre Strafgewalt des Fabrikinhabers aus der Zeit des Fabrikgesetzes war zudem ein in sich geschlossenes System, das zur Strafhoheit des Staates in keinen Beziehungen stand. Es ist vom Standpunkt der

Strafrechtspflege im allgemeinen nicht minder als in sozialer, betriebsorganisatorischer, arbeitsrechtlicher und geschichtlicher Hinsicht beachtenswert. Nachstehend seien hierfür Hinweise geboten.

Man darf annehmen, daß eine gewisse innerbetriebliche Strafjustiz zuerst als Selbsthilfemaßnahme des Fabrikanten eingeführt wurde, um die Disziplin in den namentlich seit Anfang des 19. Jahrhunderts aufgekommenen Betrieben mit großen Belegschaften zu heben. Es waren, von heute aus gesehen, massive Mittel, die damals angewandt werden mußten, um Verstößen gegen Ordnung und anständiges Verhalten im Betrieb zu wehren. Nicht grundlos kennen daher kantonale Fabrikgesetze aus der Zeit vor dem ersten eidgenössischen (1877) Verbote von körperlichen Züchtigungen und Freiheitsstrafen. Und ein letztes Anzeichen des Vorgehens der Gesetzgeber gegen allzu polizeimäßiges Gebaren von Fabrikinhabern ist in der Fabrikgesetzgebung bis zuletzt geblieben, indem das Gesetz von 1914/1919 es verbietet, in der Fabrikordnung einen vorübergehenden strafweisen Ausschluß von der Arbeit zu ermöglichen (Art. 12, Abs.1).

II

Wie hatte einst der Staat begonnen, sich in das Ordnungsgefüge der neu aufgekommenen, im Innern noch nicht recht stabilisierten industriellen Arbeitsstätten und speziell in deren Büßungspraxis einzumischen? Man kann annehmen, daß von seiten der kantonalen Regierungen zunächst ein gewisses patriarchalisches Gewaltverhältnis auch in den neu aufgekommenen Fabriken als natürlich betrachtet wurde. Es wird nicht unsere Aufgabe sein, hier ideellen Verbindungslien zu Herrschaftsverhältnissen familien- oder grundherrlicher Art der Zeit vor 1798 nachzugehen. Sicher ist aber, daß gleich wie hier die alten Ordnungen sich auflösten, dies, wie nun zu zeigen ist, sich auch für das auf Macht, nicht auf Verständigung beruhende Büßungsrecht des Fabrikinhabers einstellte. Die erste Phase des mit der allmählichen Stärkung des eigenen Pflichtgefühls und überhaupt Erwachens der Fabrikarbeiter einhergehenden Auflösungsprozesses bestand darin, daß der kantonale Gesetzgeber sich mit den vom Unternehmer zu erlassenden innerbetrieblichen Vorschriften überhaupt zu befassen begann. Den Anfang machte das Zürcher Polizeigesetz von 1844 für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw., § 49. Von einem Obligatorium solcher «Statuten», wie sie hier noch genannt werden, ist nichts gesagt. Wohl aber bestand die Pflicht zur Einreichung bei der kantonalen Behörde zwecks Genehmigung. Auf diesem Wege erhielt sie nun im einzelnen erstmals Kenntnis von durch den Betriebsinhaber in seine Werkvorschriften einseitig eingestreuten Bußen- und weitern strafartigen Bestimmungen.

Ueber den Inhalt derartiger interner Dienstvorschriften im Kanton Zürich aus der Zeit unmittelbar vor dem Erlaß des zürcherischen Fabrikgesetzes von 1859 sind wir glücklicherweise genau orientiert durch eine sehr aufschlußreiche, zweibändige, von *J. J. Treichler* herausgegebene Publikation: «Mitteilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission», Zürich 1858. Die verschiedenen Elemente der Dienstvorschriften, darunter nun eben auch die Bußenbestimmungen, werden hier dargestellt. Wir finden keine uniformen Normierungen, aber doch eine gewisse Verwandtschaft zwischen den Fabrikordnungen der Betriebe, insofern als sie ein eher strenges Regiment aufzeigen. Dabei wird in bezug auf die Büßungstatbestände nicht immer reinlich zwischen eigentlichen Undiszipliniertheiten und Schädigungen des Arbeitgebers unterschieden. Immerhin sind es glücklicherweise Einzelerscheinungen, wenn Bußen bis zu fünf Taglöhnen vorgesehen waren oder Bestimmungen wie die folgenden vorkamen: «Jedes Murren und Räsonieren gegen die Bußenverhängung wird mit deren Verdoppelung bestraft» (Bd. I, S. 65); «setzt ein Werkführer eine verdiente Buße nicht fest, so hat er den Bußenbetrag selbst zu entrichten» (S. 70); «kann der Täter einer Schädigung des Betriebs nicht ermittelt werden, haben sämtliche Insassen des betreffenden Arbeitsraumes den Schaden zu ersetzen» (S. 70).

III

Den zweiten nun entscheidenden Schritt in der Ausgestaltung des innerbetrieblichen Bußenrechts haben wir den Vorläufern des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877, nämlich einzelnen kantonalen Fabrikgesetzen, von denen wir das zürcherische als hier bahnbrechend bereits nannten, zu verdanken. Dieses Gesetz erlaubte Bußen nur noch, soweit sie in den Fabrikordnungen ausdrücklich vorgesehen waren (§ 5). Auch fand eine Festlegung des Rahmens der Straftatbestände, des Verwendens der Bußenbeträge und des den Fabriken auferlegten Registrerens dieser Strafen statt. Zu solchen, das auf autonomen Satzungen des Unternehmers beruhenden Bußenwesen gesetzlich kanalierenden Reformen trat in den Fabrikgesetzen von Aargau (1862) und beider Basel (1868 bzw. 1869) noch die Einführung einer Limite der zulässigen Bußenbeiträge. So waren also, noch in der Zeit vor dem durch die Bundesverfassung von 1874 eingeleiteten Uebergang der Fabrikgesetzgebung auf den Bund, wenigstens im Modell, alle wesentlichen Elemente des aus dem betrieblichen Gewaltverhältnis hervorgehenden Disziplinarstrafrechts bereits Objekte der – vorläufig kantonalen – Regelung. Auch hier, wie in so manchem andern, konnte der eidgenössische Gesetzgeber auf die kantonale, heute allerdings weitgehend vergessene Vorarbeit der Kantone zurückgreifen, und seine Mission bestand wenig-

stens in dem uns hier interessierenden Gebiet eigentlich eher nur in der Erweiterung¹ des Wirkungsbereichs auf das gesamtschweizerische Gebiet. Nebenher ging eine bessere Ausgestaltung der gesetzlichen Normen, die ihren Höhepunkt im Fabrikgesetz von 1914/1919 erreichte.

IV

Diese dritte Phase, also die eidgenössische Regelung, die von 1877 bis zur Gegenwart Bestand hatte, brachte mit der Klimax der einschlägigen Gesetzestexte aber in der Praxis auch den langsamem Niedergang der Bedeutung des betrieblichen Bußenwesens im Sinne des Fabrikgesetzes. Seine Einkapselung in dieses Gesetz ist bis auf die Gegenwart bestehen geblieben. Es ist nicht ins allgemeine Strafrecht vorgestossen und hat von seiten der strafrechtlichen Theorie her auch kaum eine spezielle Behandlung gefunden. Und doch wäre der Rohstoff hierzu weitgehend vorhanden, nicht nur in den üblichen Gesetzesmaterialien, sondern besonders in den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtstätigkeit. Diese sind seit 1879 alle zwei Jahre – während kurzer Zeit auch jedes Jahr – erschienen und sind ein unerschöpflicher Born von Angaben über die Handhabung des Fabrikgesetzes von 1877 sowie seines Nachfolgers von 1914/1919 in allen seinen Teilen. Die Geschichte des Fabrikbußenwesens zeichnen, hieße vor allem die Erfahrungen dieser Inspektoren, die den Gesamtüberblick wahrten, wiedergeben. Hier müssen wir uns mit einigen mehr allgemeinen Angaben begnügen.

Es ist nicht zu leugnen, daß unter der Bundeskuppel die Bußen bei Wahrung ihrer Grundsubstanz: vom Fabrikanten als Richter ausgefällt, in ihrem Recht doch bestimmten Teilreformen unterzogen wurden. So brachte schon das Gesetz von 1877 und namentlich sein Nachfolger von 1914/1919 ein gewisses Mitspracherecht der Fabrikarbeiter zum Erlaß der Fabrikordnung, das sich natürlich auch auf deren Bußenbestimmung bezog, wenn der Fabrikinhaber es überhaupt noch für angezeigt fand, solche in seine Fabrikordnung aufzunehmen. Die Belange der Arbeiterschaft, soweit für sie ein Bußenregime formell noch aufrechterhalten wurde, erhielten im Gesetz von 1914/1919 eine weitere Stärkung, indem man ausdrücklich ein innerbetriebliches Beschwerderecht der Gebüßten

¹ Dies nicht nur räumlich, sondern auch der Sache nach verstanden, indem ein Bundesgesetz von 1902 betreffend Lohnzahlung und Bußenwesen bei den nach dem BG von 1887 haftpflichtigen Unternehmen auch Ordnung in die Bußengebarung über den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes hinaus brachte. Jenes Gesetz von 1902 ist dann mit Inkrafttreten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes dahingefallen, ohne daß die einseitige Büßungsbefugnis des Betriebsinhabers in dieses Gesetz hinübergenommen worden wäre.

vorsah (Art. 13, Abs. 2), für Bußen über 25 Rp. eigentlich kleine Urteile verlangte (Abs. 3) und erst in letzter Stunde anlässlich der Beratung im Nationalrat auf bündesrätlichen Antrag jegliche Publikation solcher Strafen – also auch die einst in den Betrieben immer wieder angetroffenen, die Gebüßten an den Pranger stellenden Bußentafeln – verbot (Abs. 4). Der Bundesrat wollte übrigens ursprünglich mit dem Gesetz von 1914/1919 eine radikale Lösung in dem Sinne bringen, daß die Verhängung von Bußen für disziplinarische Vergehen überhaupt untersagt worden wäre (Art. 10, Abs. 3, seines Gesetzesentwurfes vom 6. Mai 1910). Er gedachte hierin seinen Fabrikinspektoren zu folgen. Sie beklagten sich über die Arbeit und unangenehmen Plackereien, die ihnen das Beaufsichtigen des Bußenwesens der Betriebe verursachte, sie als Nichtjuristen zu einer Art Justizaufsichtsbehörden im Kleinformat machte und sie in ihrer Hauptarbeit hemmte (allerdings hatte der bekannteste der Inspektoren, Fridolin Schuler, sich eher gegen die völlige gesetzliche Aufhebung des Bußensystems ausgesprochen). Im bündesrätlichen Bericht über die Anträge der nationalrätlichen Kommission für das Fabrikgesetz, vom 14. Juni 1913, war dann die Kompromißlösung fixiert, die zur Fassung von Art. 13 des Gesetzes von 1914/1919 – eine eigentliche Bußenrechtskodifikation mit einem Maximum an möglichen Einschränkungen – führte.

V

Aber noch eher als die Gesetzgebung brachte der Wandel des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Laufe der Jahrzehnte einen allmählichen, wenn auch durchaus nicht völligen Abbau der autoritären Fabrikbuße. Es war, wie wenn sich mit der Zeit eine Betriebsethik entwickelt hätte, in der ein Handeln mit durch Strafen verstärktem Zwang keinen Raum mehr fand. Mehr als einmal kam unter der Arbeiterschaft von Fabriken die Meinung zum Durchbruch, es sei störend, daß zwar der Unternehmer seiner Fabrikordnung eine von Sanktionsmöglichkeiten begleitete absolute Verbindlichkeit zu geben vermöge, das Personal aber ein Gegenrecht nicht besitze. Immerhin berichteten die Fabrikinspektoren von verschiedenen Fällen einer zum Teil empfindlichen Bestrafung von Fabrikhabern durch staatliche Gerichte wegen Unkorrektheiten im Zusammenhang mit dem innerbetrieblichen Bußenrecht. Auch ist hervorzuheben, wie stets mehr Erscheinungen auftraten, die das Bestreben der Fabrikanten bezeugten, die Einseitigkeit ihrer Büßungspraxis zu mildern. Die Gestaltungskraft des modernen Unternehmens baute vereinzelt das in Art. 13 des Fabrikgesetzes als Grundsatz vorgesehene Beschwerderecht bestrafter Arbeiter aus, indem als Beschwerdeinstanz die im betreffenden Werk vorhandene Arbei-

terkommission eingesetzt wurde. Verschiedentlich haben die Fabriken solchen Kommissionen auch den Entscheid über die Verwendung der aufgelaufenen Bußengelder übertragen.

Man soll auch nicht annehmen, den Firmen sei es bei Ausübung ihrer Strafgewalt wohl gewesen. Mag ihnen die Idee der Sanktion an sich als gerecht vorgekommen sein und war die Büßungspraxis in gewissen Branchen und Gegenden eine alte, auch von den Arbeitern hingenommene Tradition, so schätzte man in den Betrieben anderseits durchaus nicht die Umtriebe, die in Führung eines detaillierten Bußenverzeichnisses und der Verpflichtung bestanden, Bußen über 25 Rp. dem Delinquenten schriftlich zu bestätigen und ihm überhaupt unter Angabe des Grundes in Schriftform mitzuteilen. Wer sich um die Zahl der Fabriken interessiert, die Bußen in ihren Fabrikordnungen als Disziplinarmittel vorsahen, muß auf die Amtsberichte der Fabrikinspektoren pro 1910/1911 zurückgreifen. Dort findet sich kreisweises und gesamtschweizerisches Tabellenmaterial mit Aufteilung auf die einzelnen Industriegruppen. Schon damals war die Zahl der Betriebe mit Bußenrecht bedeutend geringer als die Gesamtsumme der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitsstätten. und seither machte sich eine weitere ständige Abnahme der Zahl von «Bußenbetrieben» geltend. Dazu kommt, daß eine Reihe von Unternehmungen zwar in ihren Fabrikordnungen die ihnen kraft Gesetzes gegebene Befugnis zur Verhängung von Ordnungsbußen formell beibehalten, aber davon keinen oder nur noch selten Gebrauch machen. Wie die praktische Bedeutung der Fabrikordnung, im Vergleich zum aufstrebenden Gesamtarbeitsvertrag oder zur ausführlichen Regelung des Dienstverhältnisses durch Einzeldienstverträge, überhaupt zurücktrat, so war dies auch mit dem deutlichsten Zeichen der einstigen Herrschaftsgewalt des Fabrikinhabers, eben seiner Stellung als Ankläger und Richter zugleich, sich manifestierend im Büßungsrecht, der Fall.

Praktisch wohl am zahlreichsten sind die Büßungen wegen verspäteten Arbeitsantritts. Man kann eine disziplinarische Abwandlung solcher Erscheinungen, die sich störend auf den Betrieb auswirken, noch am ehesten verstehen. Die Fabrikinspektoren machen allerdings geltend, im allgemeinen sei eine geordnete Betriebsführung auch ohne solche Drohmittel möglich. Der Uebergang von der durch Strafbefugnisse verkörperten Selbstbehauptung des Fabrikanten in seinem Betrieb zum heutigen Auffassen vom Wesen des Dienstverhältnisses zeigt sich denn auch darin, daß im Arbeitsgesetz von 1964, Art. 38, der Ausdruck «Fabrikpolizei» als Bestandteil der Betriebsordnung, den man noch im Fabrikgesetz von 1914/1919 findet, verschwunden ist. Und in der Unternehmerschaft kam die wachsende Distanznahme vom einseitigen Büßungsrecht auch selbst schon früh zum Ausdruck, so zum Beispiel in Form von Prämien für stets pünktliches Erscheinen. Die aus den Erfahrungen der staatlichen Straf-

justiz gewonnene Einsicht, daß Strafen kein sicheres Mittel vor Rückfälligkeit sind, hat auch der Fabrikinhaber erhalten. Verbreitet war seine Erfahrung, daß trotz ständiger Bußen es immer wieder die nämlichen Arbeiter waren, die «Blauen» machten oder zu spät kamen. Kleine Bußen wirkten eher wie Nadelstiche. Ungleichheiten in der Strafpraxis eines Betriebes – man durfte vom Fabrikanten nicht erwarten, daß er bei seinem Wirken am Steuer der Fabrik das nebenher gehende Bußenrecht gleich einem berufsmäßigen Strafrichter ausühte – konnten Erbitterung im Personal schaffen.

VI

Es war für die amtliche Fabrikaufsicht keineswegs leicht, Uebermarchungen der innerbetrieblichen Strafkompetenzen zu verhindern. Einzelheiten hier anzuführen, hieße den Rahmen dieser Studie sprengen. Aber daß sich die Fabrikinspektoren zum Beispiel gegen Bußen wegen Nichtanzeigens von Wohnungswechseln wandten, weil diese Unterlassung dem Betrieb gegenüber wohl unangebracht, aber keine Verfehlung gegen die Fabrikordnung war, sei als Muster hier immerhin angeführt. Ferner ist, lediglich andeutungsweise, noch der juristisch heikle Fragenkomplex Buße/Lohnabzug zu erwähnen. Während das Fabrikgesetz von 1877 in Art. 7, Abs. 4, wenigstens noch insofern in diesen Komplex eingriff, als es erklärte, daß Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe nicht unter den Bußenbegriff fallen, äußerte sich das Gesetz von 1914/1919 in keiner Weise mehr zur Gegenüberstellung von Schadenersatz und Buße². Hier würden die Fabrikinspektorenberichte interessantes Tatsachenmaterial bieten, so insbesondere zur Erscheinung, daß es zu schematisierten, unter Umständen daher übersetzten Lohnabzügen bei Verspätungen und damit im Effekt zu in der Fabrikordnung nicht vorgesehenen Bußen gekommen ist. Fehlerhafte Arbeit und Sachbeschädigungen fanden vielfach auch in Form von Bußen ihre Sühne. Hiegegen ließ sich kaum etwas einwenden, sofern ein Bußensystem in der Fabrikordnung vorgesehen war und der Straftatbestand als Vergehen gegen die Fabrikpolizei bewertet werden konnte.

Auch zu dem umfangreichen Gebiet fragwürdiger Konformität der betrieblichen Bußenpraxis mit den formalen Bestimmungen des Art. 13 kann nur das eine gesagt werden, daß gerade hier – Bemessungen der Bußen, Führung des Bußenverzeichnisses, Verwendung der Bußengelder – die amtliche Fabrikaufsicht ein weites und nicht immer angenehmes Betätigungsfeld hatte. Neben mangelnder Ge-

² Fehlt jene Bestimmung im Gesetz von 1914/1919, so sorgte es anderseits dafür, daß der Arbeiter nicht erst am Zahltag durch entsprechenden Lohnabzug von der Bestrafung erfuhr, sondern daß zum Bußenbegriff unbedingt deren Mitteilung bei der Ausfällung gehört (Art. 13, Abs. 2).

setzeskenntnis konnten aber auch erfreuliche Zeugnisse verständnisvollen Vorgehens der Betriebe und eines aus eigenem Antrieb erfolgten Vorwärtsschreitens im Ausbau des vom Gesetzgeber so karg behandelten Bußenrechts festgestellt werden. So unter anderem, wenn die Bestrafung mit Bewährungsfrist, speziell bei höhern Bußenbeträgen, ermöglicht wurde.

VII

Ebenfalls nur kurz sei abschließend hier, wo keine erschöpfende systematische Darstellung des auf der Fabrikordnung beruhenden Sanktionensystems gegeben werden kann, hingewiesen auf den Rechtsschutz der betroffenen Arbeiter, sei es durch die staatliche Administrativjustiz oder durch das sich gegen den Fabrikhaber richtende Zivilprozeßverfahren. Daß Zivilklagen Gebüßter gegen letztern möglich sind, so wenn er Bußenbeträge seinem Geschäftsvermögen einverleiben würde, statt die gesetzlich befohlene Verwendung im Interesse der Arbeiter vorzunehmen, hat schon sehr früh das Bundesgericht anerkannt (Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide aus dem Jahre 1887, Bd. XIII, S. 215) ³. Der zivilprozessuale Weg steht aber auch dem Fabrikhaber selbst zu. So nachdem er eine Buße ausgesprochen hatte, er nun aus dem ihr zugrunde liegenden Vorfall noch Schadenersatzansprüche gegen den Gebüßten geltend machen will, die dieser nicht anerkennt. – Administrative Beschwerden Gebüßter bei den Fabrikaufsichtsbehörden gegen die Bestrafung scheinen eher selten gewesen zu sein. Man beklagte sich offenbar weniger wegen der einzelnen Bußenbeträge als gegen den Geist, aus dem heraus die autoritäre Strafgewalt geübt wurde. Empfindlichen Naturen unter der Arbeiterschaft konnte wohl das Bußensystem selbst dann ungelegen sein, wenn es nur noch als Drohfinger in der Fabrikordnung figurierte.

VIII

Am Ende unserer Uebersicht angelangt, hoffen wir, daß aus ihr wenigstens hervorgeht, wie sich auch im innerbetrieblichen Bußen- system die Geschichtlichkeit aller Seinsformen im Arbeitsverhältnis

³ Ausdrücklich dem Richter zugewiesen hat der Bundesgesetzgeber die Streitigkeiten über Erhebung und Verwendung von Bußen allerdings nur in Art. 2 des BG von 1902 betreffend Lohnzahlung und Bußenwesen in den haftpflichtigen, nicht dem Fabrikgesetz unterstehenden Betrieben. Wenn diese klärende Vorschrift dann nicht auch ins Fabrikgesetz von 1914/1919 übernommen wurde, so gewiß nur, weil, wie wir gesehen haben, Bußenbestimmungen in dieses Gesetz erst aufgenommen wurden, nachdem die parlamentarische Beratung bereits im Gange war und man sich offenbar nun auf das Nötigste an Bestimmungen beschränken wollte.

erweist. Die Strafgewalt des Fabrikinhabers gehört rechtlich dem Grenzbereich zwischen Privat- und Strafrecht an. Sie hatte ihre Ausgangspunkte in einer Epoche, da über die Voraussetzungen und Schranken des Disziplinarrechts noch nicht die heutige Klarheit bestand. Einst mochte die Durchsetzung einer elementaren Disziplin manchem Unternehmer größere Sorgen bereiten, als es in der Gegenwart mit ihren Maximen einer sozialen Betriebsverfassung der Fall ist. Nicht umsonst galt noch bis Ende 1919 auch für Fabriken, deren Fabrikordnung keine Bußenkompetenzen enthielt, der Art. 7, Schlußabsatz, des Fabrikgesetzes von 1877, wonach die Fabrikbesitzer ganz allgemein über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter ihren Arbeitern wachen sollen. Man entdeckt sogar im neuen Arbeitsgesetz davon noch deutliche Spuren, indem der Arbeitgeber, der jugendliches oder weibliches Personal beschäftigt, «für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen» hat (Art. 29 und 33). Mag die Erscheinung einer herrschaftlichen Strafgewalt des Betriebsinhabers nicht ins Modell eines modernen Betriebes passen, das die vertraglich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten⁴ – wenn überhaupt – in den Vordergrund rückt, so war es vielleicht doch ganz dienlich, hier im Zeitpunkt des Uebergangs zum Arbeitsgesetz einer alten Institution der Fabrikgesetzgebung zu gedenken, nicht etwa im Sinne eines Requiems, aber immerhin zum Bekannt- und Verständlichmachen einer Apparatur, die einst vielfach für das Funktionieren von Betrieben mit erheblichem Personal als unumgänglich angesehen wurde.

Dr. Ed. Eichholzer, Bern

⁴ Hans Nawiasky in seinem wegweisenden Buch «Die rechtliche Organisation des Betriebs unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts», St. Gallen 1943, erklärt, nach Fabrikgesetz seien in unterstellten Betrieben Konventionalstrafen nur möglich, soweit es nicht um die Ahndung von Verstößen gegen Arbeitsordnung und Fabrikpolizei gehe, da der von den Bußen handelnde Art. 13 des Gesetzes offenbar eine erschöpfende Regelung der Strafen zwecks Aufrechterhaltung von Arbeitsordnung und Fabrikordnung im Auge habe (S. 168). Dieser Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen, und zwar, abgesehen von rechtlichen Erwägungen, auch schon deshalb, weil zahlreiche Betriebe Bußenkompetenzen nur noch formell in ihrer Fabrikordnung beibehalten haben, tatsächlich von ihnen aber Abstand nehmen.